Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11425

09. 09. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Otto Schily, Dr. Herta Däubler-Gmelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/9682 —

Besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen – Probleme kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen

Ebenso wie natürliche Personen nehmen auch juristische Personen und Personenvereinigungen (Wirtschaftsunternehmen und sonstige Körperschaften) am Rechtsleben teil. Sie sind Träger eigener Rechte und Pflichten.

Innerhalb unserer modernen Industriegesellschaft fällt ihnen im Verhältnis zu Einzelpersonen eine herausragende Stellung zu. Die in den letzten Jahren zu beobachtende „Globalisierung" der Wirtschaft hat diese Entwicklung maßgeblich beeinflußt. Insbesondere durch Unternehmenszusammenschlüsse ist eine Vielzahl weltweit operierender Großunternehmen, sog. „global players", entstanden – mit einem sowohl in ökonomischer wie auch gesellschaftlicher Hinsicht großen Machtpotential.

Im Hinblick auf diese Entwicklung sowie unter Berücksichtigung des in den letzten Jahren zu verzeichnenden Anstiegs der „Unternehmenskriminalität" – insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Umweltdelikte – ist die Einführung einer kriminalrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen eine Frage von national und europaweit zentraler Bedeutung. Der Begriff der „Unternehmenskriminalität" erfaßt alle von Mitarbeitern für ihr Unternehmen bzw. im Interesse ihres Unternehmens begangenen Straftaten.

Folgende aktuelle Fallgruppen verdeutlichen exemplarisch wichtige Bereiche der „Unternehmenskriminalität":

- Ausschreibungsbetrügereien und Korruptionsvorgänge;
- Vertrieb betrügerischer Kapitalanlagemodelle;
- Beihilfe zur Steuerhinterziehung mittels Kapitaltransfers durch Banken ins Ausland;
- Verstoß gegen Exportverbote und Embargobestimmungen;
- Herstellung und Vertrieb gesundheitsschädlicher Produkte;
- Industrielle Umweltverschmutzung;
- Müllverschiebereien;
- Geldwäsche durch Anlage von Verbrechensgewinnen im Bereich der legalen Wirtschaft.

Im Gegensatz zum Zivilrecht kennt das deutsche Strafrecht keine Verantwortlichkeit des Unternehmens selbst. Im Strafrecht muß also die Haftung stets auf den einzelnen Mitarbeiter verlagert werden. Das geltende Strafrecht knüpft an das individuelle Verschulden an. Strafe setzt individuelle Schuld voraus.

Mit diesem individualistischen Zurechnungskonzept des – klassischen – Strafrechts, in dem sich ein individueller Täter und ein individuelles Opfer, d. h. natürliche Personen, gegenüberstehen, kann die von juristischen Personen und Personenvereinigungen begangene Kriminalität nicht effektiv bekämpft werden. Denn selbst in den Fällen, in denen für die Strafverfolgungsbehörden zweifelsfrei feststeht, daß eine Straftat im Rahmen und im Interesse eines Unternehmens begangen worden ist, beispielsweise ein Umweltdelikt (z. B. eine illegale Abfallbeseitigung oder Gewässerverunreinigung), ist es aufgrund komplexer organisatorischer Strukturen und Unternehmenshierarchien oftmals nicht möglich, den bzw. die Straftäter mit ausreichender Sicherheit zu individualisieren und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es etabliert sich in zunehmendem Maße eine „organisierte" bzw. strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit.

Die Folgen dieser Entwicklung verdeutlichen sich beispielhaft im Bereich der gegen die Umwelt begangenen Straftaten (§§ 324 bis 330 a StGB). Die Aufklärungsquote sinkt kontinuierlich. Ausweislich einer vor wenigen Jahren durchgeführten Untersuchung der kriminologischen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg hat sich die Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaften im Bereich des Umweltstrafrechts als Standarderledigung etabliert (vgl. Günter Heine, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen", Baden-Baden, 1995; Habilitationsschrift).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 9. September 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In den – relativ seltenen – Fällen, in denen eine Anklageerhebung erfolgt, ist das Verurteilungsrisiko bei betrieblichen Tat- oder Täterbezügen sehr gering. Die Mehrzahl dieser Strafverfahren wird von den Gerichten eingestellt. Reale Verurteilungsrisiken ergeben sich zumeist bei einfach gelagerten Sachverhalten mit einem privaten oder eher kleingewerblichen Hintergrund, d. h. in Fällen mit (groß-)industriellem Hintergrund entfällt in zunehmendem Maße ein förmliches Bestrafungsrisiko.

Die heutigen Anforderungen an eine bestmögliche ökonomische Effizienz und die Vielfalt der einzelnen Aufgaben erfordern, insbesondere in Großunternehmen, ein flexibles System der Dezentralisierung. Dadurch wird eine Vielzahl von Entscheidungen mit Außenwirkungen nicht von der Unternehmensspitze, sondern bereits auf darunterliegenden Ebenen getroffen. Hinzu kommt, daß Unternehmen mehr und mehr dazu übergehen, Produktionsbereiche zu verlagern (sog. outsourcing). Wird bereits dadurch eine Verantwortungszuweisung erschwert, so vervielfachen sich die Probleme, wenn Verlagerungen ins Ausland stattfinden.

In den – seltenen – Fällen, in denen es den Strafverfolgungsbehörden trotz dieser komplexen Strukturen gelingt, einen bzw. mehrere Straftäter zu individualisieren, ist die Präventivwirkung der individuellen Strafandrohungen sehr gering. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Nach dem geltenden Strafrecht muß sich die Strafe für eine Einzelperson an deren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Diese nach den Vermögensverhältnissen des Täters zu bemessende Strafe (§ 40 StGB) steht zumeist in keiner Relation zu den Vorteilen, welche die Tat für das Unternehmen mit sich gebracht hätte oder – trotz Aufdekkung – noch mit sich bringt. Oftmals werden die Betroffenen im Innenverhältnis von ihren Unternehmen von den gegen sie verhängten Geldstrafen freigestellt – eine Praxis, die der Bundesgerichtshof (vgl. Urteil des 2. Strafsenats vom 7. November 1990, 2 StR 439/90, abgedruckt in BGHSt 37, 226 [229]) als grundsätzlich nicht strafbar bewertet hat. Nicht selten werden Mitarbeiter, die wegen einer für bzw. im Interesse ihres Unternehmens begangenen Straftat verurteilt worden sind, für ihre Taten von den Unternehmen durch Belobigungen, Beförderungen oder sonstige Vergünstigungen sogar noch nachträglich belohnt.

Eine effektive Bekämpfung dieser besonderen Kriminalitätsform muß bei dem Verursacher dieser Entwicklung, d. h. dem jeweiligen Unternehmen, ansetzen. Nur das Unternehmen kann diesen Wirkungen entgegensteuern, indem es insbesondere für ein funktionierendes Aufsichts- und Informationssystem Sorge trägt und sich um eine Unternehmenskultur bemüht, in der Straftaten keinen Nährboden finden.

Betriebliche Störfälle sind oftmals das Ergebnis systemischer Fehlentwicklungen, die sich nicht nur punktuell auf einzelne Entscheidungen zurückführen lassen, sondern einem meist langjährigen Defizit an Risikobewußtsein und Risikovorsorge entsprechen. Damit stößt das deutsche Individualstrafrecht an seine Grenzen. Denn in ihm sind sämtliche Haftungsvoraussetzungen punktuell auf die bestimmte Situation einer persönlichen Entscheidung zugeschnitten, d. h. es erfordert ein individuelles Versagen in bestimmten Entscheidungssituationen.

Es ist demnach nicht nur erforderlich, die Mitarbeiter eines Unternehmens strafrechtlich, sondern auch das Unternehmen selbst in besonderem Maße zur Verantwortung ziehen zu können. Dadurch würde auch der kriminalpolitische Druck, wie er derzeit allein auf dem Individualstrafrecht lastet (vgl. BGHSt 37, S. 106 ff. – Lederspray-Entscheidung; OLG Frankfurt, VuR 1992, S. 40 ff. – Holzschutzmittelverfahren), gemildert.

Mit dem am 1. August 1986 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG – BGBl. I S. 721 ff.) wurde u. a. durch die Einführung einer selbständigen Verbandsgeldbuße im Rahmen des § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) auch von seiten des Gesetzgebers ein erster Schritt auf dem Weg hin zur Einführung einer besonderen Verantwortlichkeit von Unternehmen verwirklicht.

Ausweislich der amtlichen Begründung sollte durch die Neufassung des § 30 OWiG der Zusammenhang von Verbandsgeldbuße und Individualität „gelockert" werden (vgl. Drucksache 10/318, S. 41).

Auch nach dem supranationalen Recht der Europäischen Union (EU) besteht die Möglichkeit, gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen festzusetzen. Zwar droht der EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [EG]) selbst keine Sanktionen an, ermächtigt den Rat aber in Artikel 87 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 EG-Vertrag zur Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern durch entsprechende Verordnungen. Gestützt auf diese Ermächtigung hat der Rat im Jahr 1962 die Verordnung Nr. 17 (VO 17/62) erlassen. Nach Artikel 15 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann die EU-Kommission gegen Unternehmen Geldbußen verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag (Verbot wettbewerbsbehindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse) oder gegen Artikel 86 EG-Vertrag (Mißbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung) verstoßen haben. Im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts kann einem Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10 % seines gesamten Jahresumsatzes auferlegt werden.

Der Kreis der Personen, deren Verhalten einem Unternehmen zugerechnet wird, beschränkt sich nicht nur auf die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, sondern umfaßt alle befugterweise für ein Unternehmen handelnden Personen.

In den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises (USA, Kanada, Großbritannien) hat die strafrechtliche Haftung von Unternehmen bereits eine lange Tradition. Zudem verfügt auch eine Vielzahl weiterer Staaten über ein modernes Unternehmensstrafrecht (vgl. insoweit auch den Vortrag von Prof. Dr. Albin Eser auf dem rechtspolitischen Kongreß in Mainz im April 1997, „‚Menschengerechte' Strafjustiz im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung").

So ist beispielsweise die strafrechtliche Haftung eines Unternehmens in Artikel 51 Abs. 1 des niederländischen Strafgesetzbuchs sowie in Artikel 121-1 des neuen französischen Code Pénal fest verankert. Finnland und Dänemark sind dem niederländischen und französischen Beispiel zwischenzeitlich gefolgt. Darüber hinaus erwägen weitere europäische Staaten, z. B. die Schweiz, Belgien, Portugal, Spanien sowie fast alle osteuropäischen Staaten, eine entsprechende Unternehmensstrafbarkeit einzuführen.

Diese Entwicklung beruht im wesentlichen auf den an die Mitgliedstaaten der EU gerichteten Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 20. Oktober 1988 (Recommendation No. R [88] 18), betreffend „die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit für Delikte, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten begangen wurden."

Diese Empfehlungen verdeutlichen die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Verantwortlichkeit von Unternehmen in Abstimmung von Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht. Sie listen unter Punkt 7 eine Vielzahl möglicher, speziell auf Unternehmen zugeschnittener Sanktionen und Maßnahmen auf, z. B. Verweis, Warnung, Werbeverbot, Ausschluß von steuerlichen Vorteilen und Subventionen, Entschädigung und/oder Schadensersatz für die Opfer, Veröffentlichung eines Verweises/Urteils etc. bis hin zur Liquidierung oder Schließung eines Unternehmens.

Durch einen derart weitgefächerten Sanktionen- und Maßnahmenkatalog kann nicht nur die von einem Unternehmen ggf. zu verantwortende Kriminalität angemessen sanktioniert, sondern auch den berechtigten Interessen der in dem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Erhalt ihrer Arbeitsplätze bestmöglich Rechnung getragen werden.

Vorbemerkung

a) Rechtstatsächliche Erhebungen

Die Bundesregierung hat zur Erhebung rechtstatsächlicher Angaben über die Verstrickung und Beteiligung juristischer Personen und Personenvereinigungen an Straftaten die Länder um Mitteilung dort vorliegender Erkenntnisse gebeten. Diese haben jedoch übereinstimmend erklärt, daß sie nicht in der Lage seien, entsprechende empirische Daten mit einem Anspruch auf annähernde Vollständigkeit zu ermitteln. Statistische Erhebungen zur „Unternehmenskriminalität", d. h. zu staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und zu gerichtlichen Strafverfahren nach den in der Großen Anfrage aufgeführten Kriterien, würden nicht geführt. Einschlägige Verfahren würden zudem weder differenziert in Registern erfaßt noch seien sie bislang allgemein nach den Kriterien der Begehung einer Straftat für ein Unternehmen oder in dessen Interesse ausgewertet worden. Auch die zum Teil elektronisch geführten Register enthielten keine Verfahrensmerkmale, die das Auffinden einschlägiger Verfahren ermöglichen oder erleichtern könnten. Um annähernd verläßliches Zahlenmaterial zu erlangen, wäre daher die Auswertung von vielen tausenden von Akten erforderlich, wozu sich die Länder aus Personalgründen nicht in der Lage sehen.

Da die Länder deshalb nur punktuelle und tendenzielle Einzelangaben zur Verfügung stellen konnten, liegt insoweit auch kein Datenmaterial vor, das als Grundlage für eine zusammenfassende statistische Darstellung und für eine zuverlässige Bewertung durch die Bundesregierung dienen könnte.

b) Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die rechtspolitische Diskussion hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen und Personenvereinigungen bei weitem noch nicht abgeschlossen ist. Die Thematik tangiert die Grundstrukturen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts. Sie birgt gravierende Verfassungs- und auch zivilrechtliche Probleme in sich. Es bedarf sorgfältiger Prüfung, ob Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht.

Die 69. Konferenz der Justizministerinnen und -minister hat sich am 17. und 18. Juni 1998 in Rostock-Warnemünde mit diesen Fragen befaßt und in ihrem mehrheitlich gefaßten Beschluß ausgeführt, daß die Einführung strafrechtlicher Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen wesentliche Grundsatzfragen berühre, von denen es abhänge, ob die vorzusehenden Sanktionen strafrechtlichen Charakter haben können oder ob für sie ein neues eigenständiges System zu schaffen sei.

Um diese Grundsatzfragen einschließlich der vorgreiflichen Frage, ob überhaupt ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, umfassend zu klären, ist eine im Bundesministerium der Justiz eingerichtete Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems beauftragt worden, sich unter anderem mit der Frage der Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für juristische Personen und Personenvereinigungen zu befassen. Nach der derzeitigen Arbeitsplanung wird sich die Kommission Anfang des Jahres 1999 dieser Thematik zuwenden.

Erst nach Vorlage des Kommissionsberichtes wird eine abschließende Meinungsbildung der Bundesregierung erfolgen können.

c) Die nachstehenden Antworten müssen sich daher auf die Mitteilung der derzeit verfügbaren Daten beschränken und auf rechtspolitische Wertungen verzichten.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen seit Anfang der 80er Jahre entwickelt hat bzw., kann die Bundesregierung insoweit eine sachkundige Schätzung vornehmen?

Die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse in Deutschland hat sich seit 1980 wie folgt entwickelt (siehe Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes, Drucksache 13/7900 vom 19. Juni 1997):

	angezeigte Zusammenschlüsse
1980	635
1981	618
1982	603
1983	506
1984	575
1985	709
1986	802
1987	887
1988	1 159
1989	1 414
1990	1 548
1991	2 007
1992	1 743
1993	1 514
1994	1 564
1995	1 530
1996	1 434
1997	1 751

Daneben wurden seit Inkrafttreten der europäischen Fusionskontrolle im Jahre 1990 nach einer Statistik der EU-KOM 701 Zusammenschlußfälle registriert, an denen 1 829 Unternehmen beteiligt waren, darunter 418, die Deutschland wegen des Sitzes der erwerbenden bzw. erworbenen Konzernobergesellschaft zugerechnet werden. Mehrfachzählungen ergeben sich dadurch, daß mehrere Unternehmen gemeinsam ein Unternehmen übernehmen sowie bei rein nationalen Fällen, da sich sowohl der Sitz der erwerbenden als auch der erworbenen Gesellschaft in Deutschland befinden.

2. Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen haben mehr als

   1 000,
   10 000,
   100 000

   Beschäftigte (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)?

Zur Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen nach Beschäftigungsklassen liegen der Bundesregierung folgende statistische Angaben vor:

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und des Handels nach

Unternehmen mit ... Beschäftigten				
Wirtschaftszweig	1 000 bis 9 999	10 000 bis 99 999	100 000 und mehr	Insgesamt
Produzierendes Gewerbe[1])	870	33	3	906
Handel[2])	179	16	2	197
Insgesamt	1 049	49	5	1 103

Quelle: Statistisches Bundesamt.

1) Für den Bereich Produzierendes Gewerbe setzen sich die Angaben zusammen aus:
   a) den vorhandenen 13 Ländern des Unternehmensregisters (Stand 6/97);
   b) den fehlenden Ländern Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern, hier wurden die Angaben aus der Kartei im Produzierenden Gewerbe (Stand 12/95) entnommen.

2) Für den Bereich Handel setzen sich die Angaben zusammen aus: den vorhandenen Ländern des Unternehmensregisters (Stand 6/97), d. h. ohne die Länder Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern.

3. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse,

   a) in wie vielen Fällen in der Bundesrepublik Deutschland seit Anfang der 80er Jahre gegen Mitarbeiter von Unternehmen sowie gegen die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB genannten Organe und Personen wegen Straftaten, die von ihnen für ihre Unternehmen oder im Interesse ihrer Unternehmen begangen worden sind, staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet wurden bzw. sind;

   b) welche Delikte bzw. Deliktsbereiche Gegenstand dieser Ermittlungen waren bzw. sind;

   c) in wie vielen Fällen Mitarbeiter der betroffenen juristischen Personen oder Personenvereinigungen als Täter ermittelt und individualisiert werden konnten und welche Delikte Gegenstand dieser Ermittlungen waren bzw. sind;

   d) mit welchen Ergebnissen diese Ermittlungen abgeschlossen wurden, d. h. konkret, in wie vielen Fällen – differenziert zwischen juristischen Personen und Personenvereinigungen des industriellen und solchen des klein- bzw. mittelgewerblichen Bereichs –
      - staatsanwaltliche Verfahrenseinstellungen gemäß den §§ 153 ff. und 170 Abs. 2 StPO erfolgt sind;
      - in wie vielen Fällen Anklage erhoben worden ist;
      - welche Delikte bzw. Deliktsbereiche Gegenstand dieser Anklageerhebungen waren bzw. sind;
      - in wie vielen dieser Fälle eine gerichtliche Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 153 ff. StPO und in wie vielen Fällen eine gerichtliche Verurteilung erfolgt ist;
      - welche Delikte bzw. Deliktsbereiche Gegenstand dieser Verurteilungen waren;
      - welche Strafen und Strafrahmen seitens der Gerichte in diesen Fällen verhängt worden sind?

Die erbetenen Angaben werden in den Statistiken der Strafrechtspflege nicht erfaßt. Hinsichtlich der den Landesjustizverwaltungen vorliegenden Erkenntnisse wird auf den Buchstaben a der Vorbemerkung Bezug genommen.

Das Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten sah sich in der Lage, zu den Fragen 3a und b detailliertere Angaben machen. Es bezieht sich dabei auf den Bericht der am 1. September 1993 bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen eingerichteten Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen, die für alle Wirtschaftsverfahren aus den Landgerichtsbezirken Thüringens zuständig ist, bei denen im Falle der Anklageerhebung die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74c GVG gegeben wäre oder zu deren Bearbeitung die Erstellung eines Wirtschaftsgutachtens erforderlich ist.

Im Zuständigkeitsgebiet dieser Schwerpunktstaatsanwaltschaft seien von September 1993 bis Juni 1998 im Bereich Wirtschaftskriminalität in den Deliktsgruppen Steuerhinterziehung, Subventionsbetrug, Untreue, Betrug, Bankrott und Beitragsvorenthaltung insgesamt 1 688 Ermittlungsverfahren registriert worden. Davon seien im einzelnen entfallen

249	auf Steuerhinterziehung (bis einschließlich 1996)
103	auf Subventionsbetrug
141	auf Untreue
265	auf Beitragsvorenthaltung (bis einschließlich 1996)
802	auf Betrug
124	auf Bankrottdelikte

Darüber hinaus sei wegen einer – nicht genau bezifferbaren – Vielzahl von Verstößen gegen das GmbH-Gesetz (§ 84 GmbHG) ermittelt worden.

Im gleichen Zeitraum seien dort insgesamt 1 114 strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Bereich der Umweltstraftaten eingegangen.

Während die genannten Wirtschaftsverfahren stets im Zusammenhang mit der Geschäftsführung einer Firma gestanden hätten, seien in den erfaßten Umweltdelikten auch Verfahren enthalten, die sich ausschließlich gegen Privatpersonen richteten. Eine zahlenmäßige Abgrenzung zu Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes von Mitarbeitern einer Firma begangen worden seien, sei nicht möglich.

Das Ministerium der Justiz in Rheinland-Pfalz teilt zu Frage 3a Zahlen mit, die von einigen Staatsanwaltschaften seines Geschäftsbereichs grob geschätzt wor-

den seien. Die Angaben hätten zwischen drei bis vier Verfahren jährlich (in Umweltstrafsachen) über insgesamt 15 bis 20 bzw. ca. 35 Verfahren geschwankt. Eine Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen habe dagegen mitgeteilt, daß seit 1980 ca. 6 000 einschlägige Verfahren bearbeitet worden seien. Das Ministerium weist darauf hin, daß diese Angaben schon auf das Land Rheinland-Pfalz bezogen insgesamt kein aussagekräftiges Bild ergäben.

Das Niedersächsische Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten gibt aus den Berichten der Praxis seines Geschäftsbereichs einige Einzelfälle von Strafverfahren gegen Mitarbeiter von Unternehmen und die Feststellung eines Generalstaatsanwaltes wieder, daß in den letzten Jahren nur sehr vereinzelt Verfahren eingeleitet worden seien, die Straftaten der angesprochenen besonderen Konstellation zum Gegenstand gehabt hätten. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, daß im Bereich einer Staatsanwaltschaft von annähernd 3 000 Umweltstrafverfahren des Zeitraums 1994 bis 1997 noch nicht einmal 5 % der Delikte als im weiteren Sinne „unternehmensbezogen" einzustufen seien. Von diesen verbleibenden Fällen müsse noch der erhebliche Anteil derjenigen Taten abgezogen werden, die zwar im Zusammenhang mit einem Unternehmen, aber allein für und im Interesse der jeweiligen Täter begangen worden seien. Für den Bereich der allgemeinen Wirtschaftskriminaliät ergäben sich keine wesentlich anderen Zahlen.

Das Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen teilt aus der Praxis seines Geschäftsbereichs die allgemeine Erfahrung mit, daß entsprechende Verfahren quantitativ keine besondere Bedeutung hätten.

Zu Frage 3b gibt dieses Ministerium folgende Deliktsbereiche an:

- Straftaten gegen die Umwelt (nach dem StGB);
- Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe zur Steuerhinterziehung;
- Bestechung von Amtsträgern oder sonstigen Dritten;
- Vertrieb betrügerischer Kapitalanlagemodelle;
- Ausschreibungsbetrug;
- Konkursdelikte;
- Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz; Verstöße gegen Exportverbote und Embargobestimmungen.

Letztere wurden auch von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu Frage 3b genannt. Unter Bezugnahme auf Angaben des Landgerichts teilt sie mit, daß Verfahren, in denen dort Mitarbeiter von Unternehmen angeklagt waren, daneben vorwiegend folgende Delikte betroffen hätten:

- Betrug, insbesondere im Bereich des Warenterminhandels;
- Subventionsbetrug, häufig im Bereich des europäischen Marktordnungswesens;
- Steuerhinterziehung, insbesondere kriminelle Praktiken der Vorsteuererstattung bei der Umsatzsteuer sowie Hinterziehung der Einfuhrumsatzsteuer.

Das Ministerium der Justiz in Rheinland-Pfalz teilt mit, daß die beschriebene Konstellation eines unternehmensbezogenen Handelns des Täters anscheinend vorwiegend im Bereich der Wirtschaftsstraftaten vorkomme und nennt hier Betrug, Bestechung, Konkursstraftaten und Steuerhinterziehung. Abgesehen davon hätten entsprechende Verfahren Umweltstraftaten des StGB und Verstöße gegen das Chemikaliengesetz sowie fahrlässige Körperverletzungen betroffen. Unter den Umweltstraftaten mache die umweltgefährdende Abfallbeseitigung den größten Anteil der Verfahren aus. Eine zahlenmäßige Aufgliederung könne nicht vorgenommen werden.

Die vom Niedersächsischen Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten berichteten Fälle betreffen ebenfalls Umweltdelikte und aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität Betrug, insbesondere im Zusammenhang mit Warentermingeschäften, Subventionsbetrug, Steuerhinterziehung und Beihilfe dazu sowie einen Verstoß gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und einen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz (Embargoverstoß).

Aus der Praxis des Landes Niedersachsen wird zu Frage 3c nur von einem Fall (Verdacht eines Verstoßes gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz) berichtet, in dem Schwierigkeiten bei der Ermittlung der zur Tatzeit gerade verantwortlichen Personen aufgetreten seien. Das Verfahren habe mit einer Einstellung gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage und im übrigen mit Freisprüchen geendet.

Das Ministerium der Justiz in Rheinland-Pfalz bezieht sich auf die Äußerung eines Leitenden Oberstaatsanwalts, nach der es in der Mehrzahl der Fälle gelungen sei, die verantwortlichen Mitarbeiter der betroffenen juristischen Personen und Personenvereinigungen als Täter zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen und daß dabei vielfach die Beschlagnahme von Geschäftsverteilungs- und Organisationsplänen zur Aufdeckung der entsprechenden Verantwortungsbereiche geführt hätte. Regelmäßig sei es aber auch durch Befragen der an Schadensereignissen unmittelbar beteiligten Arbeitnehmer möglich gewesen, den anweisenden Vorgesetzten bis hin zur Unternehmensspitze zu ermitteln.

Nordrhein-Westfalen teilt nach Befragung seiner Praxis mit, daß auch in den Fällen, in denen zunächst als Beschuldigte lediglich „Verantwortliche einer Firma oder Institution" vermerkt worden seien, letztlich ausnahmslos die Identifizierung eines bestimmten Täters möglich gewesen sei.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz bezieht sich auf die Stellungnahme eines Generalstaatsanwalts, nach der im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität regelmäßig die zuständigen Organe der juristischen Personen zur Verantwortung gezogen würden. Es handele sich häufig um klein- und mittelständische Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

in denen der strafrechtlich verfolgte Geschäftsführer zugleich Gesellschafter sei.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

Zu Frage 3d führt Thüringen gestützt auf den Bericht der Staatsanwaltschaft Mühlhausen aus, daß in den oben unter 3a und b aufgeführten Ermittlungsverfahren in der Datenerfassung folgende Abschlüsse registriert worden seien:

Steuerhinterziehung:	Einstellungen Strafbefehle Anklagen	49 41 15
Subventionsbetrug:	Einstellungen Strafbefehle Anklagen	13 2 2
Untreue:	Einstellungen Anklagen	41 1
Beitragsvorenthaltung:	Einstellungen Strafbefehle Anklagen	55 21 25
Bankrott:	Einstellungen Strafbefehle Anklagen	18 2 1

Für die anhängigen Umweltdelikte seien bisher 808 Erledigungen registriert worden.

Die dargestellten Zahlen könnten indes nicht als aussagekräftig angesehen werden, da sie nicht erkennen ließen, welche der erfaßten Verfahren nur Einzeltaten desselben Delikts und welche eine Vielzahl verschiedener Delikte umfaßten. Gerade Wirtschaftsstrafverfahren zeichneten sich dadurch aus, daß eine Vielzahl verschiedener Delikte verwirklicht sei. Da die Ersteintragung nur unter einem Deliktstyp erfolge und die im Laufe der Ermittlungen eingehenden weiteren Strafanzeigen zu den bereits anhängigen Verfahren hinzuverbunden würden, liege die Anzahl der tatsächlich abgeschlossenen Verfahren deutlich höher. Insbesondere sei zu berücksichtigen, daß eine Vielzahl der erstmaligen Registrierungen im Bereich der Verstöße gegen das GmbH-Gesetz erfolgt sei, die im Wege der Verfahrensaufstellung statistisch nicht erfaßt seien.

Bis einschließlich Mai 1998 seien mindestens 38 Anklagen zur Wirtschaftsstrafkammer erhoben worden. Davon hätten zwölf ausschließlich den Vorwurf der Untreue betroffen, wobei sich die Tatvorwürfe gegen bis zu sieben Angeklagte gerichtet hätten, denen bis zu 66 Einzeltaten vorgeworfen worden seien. Drei Anklagen hätten alleine den Vorwurf der Steuerhinterziehung in bis zu 46 Fällen betroffen. Weitere drei Anklagen hätten sich auf den Vorwurf des Subventionsbetruges bezogen und nochmals drei auf Betrug, teilweise in Verbindung mit Urkundsdelikten. In dreizehn Fällen hätten die in den Anklagen erhobenen Vorwürfe verschiedene Delikte zum Gegenstand gehabt, wobei in sieben Fällen jeweils Verstöße gegen das GmbH-Gesetz, Bankrott, Betrug, Beitragsvorenthaltung und Untreue vorgelegen hätten. Im gleichen Zeitraum seien insgesamt mindestens 259 Anklagen vor den Amtsgerichten erhoben und wenigstens 168 Strafbefehle beantragt worden.

Das Ministerium der Justiz in Rheinland-Pfalz berichtet, daß nach den Schätzungen der Staatsanwaltschaften, die insoweit Angaben gemacht hätten, bei Umweltstraftaten mit Firmenbezug etwa in der Hälfte der Fälle, in denen Anklage erhoben worden sei, eine gerichtliche Verfahrenseinstellung nach §§ 153f. erfolgt sei. Selbst wenn die Voraussetzungen des § 330b StGB nicht erfüllt seien, führten doch häufig Maßnahmen, durch die konsequent Mißstände abgestellt würden, in erheblichem Umfang zur Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die Verantwortlichen größerer Unternehmen empfindlich reagierten, wenn in ihrem Betrieb Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen bekannt würden, da sie negative Auswirkungen in den Medien befürchteten.

Für den Bereich der Wirtschaftsstrafsachen teilt das Ministerium mit, daß von 6 000 bei einer Staatsanwaltschaft bearbeiten Ermittlungsverfahren etwa 3 500 Verfahren eingestellt worden seien, während im übrigen Anklage (einschließlich der Strafbefehlsanträge) erhoben worden sei. Eine Differenzierung der Einstellungsraten nach Unternehmensbezug der Taten sei nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen berichtet, daß hinsichtlich der Erledigungsart signifikante Unterschiede oder Prioritäten im Vergleich zu anderen Verfahren nicht feststellbar seien.

4. Welche Besonderheiten ergeben sich insgesamt, wenn man im Rahmen der zu Frage 3 ermittelten Ergebnisse nach einzelnen Deliktsgruppen, z.B. Umweltdelikten, schwerwiegenden Steuerdelikten, unterscheidet?

   Wo ist der Anstieg besonders stark, wo ist er schwächer ausgeprägt?

   Welche Faktoren erachtet die Bundesregierung als ursächlich für diese Entwicklung?

Die erbetenen Angaben werden in den Statistiken der Strafrechtspflege nicht erfaßt. Hinsichtlich der den Landesjustizverwaltungen vorliegenden Erkenntnisse wird auf den Buchstaben a der Vorbemerkung Bezug genommen.

Detailliertere Angaben macht lediglich das Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten und stützt sich dabei auf die Angaben eines Leitenden Oberstaatsanwalts über die Entwicklung der Umweltdelikte in seinem Geschäftsbereich. Diese sei in den letzten Jahren von einem Anstieg geprägt (1995 – 101 Straftaten, 1996 – 167 Straftaten, 1997 – 205 Straftaten), der sowohl auf ein geändertes Anzeigeverhalten als auch auf eine höhere Aufklärungsquote zurückzuführen sei und im wesentlichen die Delikte der Umweltgefährdenden Abfallbeseitigung und der Gewässerverunreinigung betreffe. Bei Umweltgefährdender Abfallbeseitigung handele es sich vorwiegend um die unberechtigte Entsorgung von Kfz-Wracks durch Privatpersonen. Stehe die Verwirklichung des Tatbestandes im Zusammenhang mit Firmentätigkeit, so seien grundsätzlich Kleinstfirmen mit ein bis zwei Arbeit-

nehmern betroffen, für die eine Gewerbeanmeldung vorliege, die jedoch ohne Erlaubnis eine Verwertung von Kfz-Wracks durchführten. Gewässerverunreinigung werde hauptsächlich durch das Ausbringen von Gülle entgegen den Grundsätzen einer guten fachlichen Düngung begangen. In der überwiegenden Anzahl der betroffenen Agrargenossenschaften seien dabei die Verantwortlichkeiten schriftlich abgegrenzt.

Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg konnte unter Bezugnahme auf Angaben des Landgerichts mitteilen daß es dort jedenfalls zeitweise einen besonderen Anstieg beim betrügerischen Warenterminhandel gegeben habe.

Insgesamt belegen daher die vorliegenden Erkenntnisse nicht die im zweiten Teil der Frage enthaltene generalisierende Einschätzung, daß die Unternehmenskriminalität signifikant ansteige.

5. Bestätigt die Bundesregierung die Feststellungen und wie bewertet sie diese,

   a) daß es den Strafverfolgungsbehörden selbst in den Fällen, in denen zweifelsfrei feststeht, daß eine Straftat von einem Mitarbeiter bzw. von Mitarbeitern einer juristischen Person oder Personenvereinigung für oder im Interesse des Unternehmens begangen worden ist, beispielsweise im Falle einer illegalen Abfallbeseitigung, es aufgrund komplexer organisatorischer Strukturen und Unternehmenshierarchien, insbesondere in Großunternehmen, oftmals nicht möglich ist, den bzw. die Straftäter mit der für eine Anklageerhebung oder Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu individualisieren und damit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen;

   b) daß das Verurteilungsrisiko in den Fällen, in denen Straftaten von einem Mitarbeiter bzw. von Mitarbeitern eines Unternehmens für oder im Interesse eines Unternehmens begangen worden sind, das Verurteilungsrisiko um so geringer ist, je mehr es um Risikopotentiale von Großunternehmen geht, und daß bei derartigen Taten in Relation zu den – z. B. ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik – erfaßten Fällen eine hohe Einstellungsquote zu verzeichnen ist;

   c) daß Verfahrenseinstellungen oftmals dazu benutzt werden, um auf Unternehmen (mittels Auflagen) Druck auszuüben, und daß diese Praxis deliktsspezifisch und regional unterschiedlich ausgeprägt ist, mithin auch Wettbewerbsinteressen in Frage stehen?

Auf die Buchstaben a und b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Datenmaterial, das zuverlässige rechtstatsächliche Erkenntnisse liefern könnte, liegt nicht vor.

Einige Landesjustizverwaltungen geben allerdings Erfahrungen und Einschätzungen der Praxis wieder. Die meisten von ihnen (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) bestätigen dabei die Feststellungen in Frage 5 nicht. Zumindest die Einschätzungen in Frage 5a werden demgegenüber von den Landesjustizverwaltungen Berlin und Hessen (auch 5b) unterstützt, während die Landesjustizverwaltungen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gespaltene Erfahrungen ihrer Praxis mitteilen.

Zu Frage 5a berichtet die Praxis der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Teile der Praxis in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, daß nachhaltige Schwierigkeiten, Verantwortliche zu individualisieren, nicht oder nur ausnahmsweise aufgetreten seien.

Nach Einschätzung der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg, die durch Äußerungen aus der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis belegt wird, führt das geltende Recht in der Regel zu befriedigenden Ergebnissen. Dies schließe zwar nicht aus, daß es Fallkonstellationen geben könne, in denen auf der Grundlage des geltenden Rechts die Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung von Straftaten zu einzelnen verantwortlichen Gesellschaftern, Organen oder leitenden Angestellten im Sinne des § 14 StGB nicht bestehe, oder in denen eine strafrechtliche Sanktion gegen einen Verband als die angemessenere Reaktion anzusehen wäre. Dies sei aber nach den Erfahrungen der Praxis allenfalls ausnahmsweise der Fall.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz, das im Ergebnis dringend davor warnt, dem Gedanken an die Einführung der Unternehmensstrafe näherzutreten, zitiert u. a. die Stellungnahme des Präsidenten eines Landgerichts. Er berichtet, daß ihm seiner gesamten Praxis kein Fall bekannt geworden sei, in dem – auch bei global agierenden Unternehmen – ein Straftäter nicht habe gefunden und zur Verantwortung gezogen werden können. Ähnliche Meinungsbilder ergeben sich aus den übrigen mitgeteilten Stellungnahmen der bayerischen Praxis.

Hamburg teilt mit, daß sich lediglich im Bereich der Zuwiderhandlungen gegen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz bei mehreren oder sogar zahlreichen an der Durchführung der Geschäfte beteiligten Mitarbeitern individuell verantwortliche Täter häufiger nicht eingrenzen und feststellen ließen. Die bekannt gewordenen Fälle gäben jedoch keinen Anlaß, auf die Ahndung der Zuwiderhandlung gegenüber dem Unternehmen auszuweichen.

Die Landesjustizverwaltung Mecklenburg-Vorpommern teilt ebenfalls mit, daß in den dort bislang anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren Schwierigkeiten bei der Ermittlung der strafrechtlich Verantwortlichen noch nicht aufgetreten seien und ein Tatnachweis jedenfalls nicht an komplexen organisatorischen Strukturen in Großunternehmen gescheitert sei. Dieser Erkenntnisstand wird allerdings damit in Zusammenhang gebracht, daß Unternehmen, die wegen ihrer Größe bei strafrechtlichen Ermittlungen zur Unternehmenskriminalität die aufgezeigten Probleme bereiten könnten, in Mecklenburg-Vorpommern fast gänzlich fehlten.

Niedersachsen berichtet von regional unterschiedlichen Erfahrungen der Praxis. So hätten zwei Generalstaatsanwälte die Feststellungen zu Frage 5a nicht bestätigt. Einer von ihnen habe allerdings ebenfalls darauf hingewiesen, daß es in seinem Geschäftsbereich nur wenige Großunternehmen mit komplexen Organisationsstrukturen gebe. Die Verantwortlichkeiten und Hierarchien in der Vielzahl der ansässigen mittelständischen Unternehmen seien demgegenüber noch so gut überschaubar, daß in den vergangenen Jahren bei den Ermittlungen in Wirtschafts- und Umweltdelikten keine größeren Schwierigkeiten aufgetreten seien, den oder die Täter zu identifizieren und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Ein anderer Leitender Oberstaatsanwalt habe demgegenüber die Einschätzung in Frage 5a bestätigt. Nach seinen Erfahrungen habe sich gezeigt, daß das Risiko strafrechtlicher Verurteilung um so geringer sei, je komplexer die Organisationsstrukturen seien. Er und eine weitere Leitende Oberstaatsanwältin hätten aber ergänzend darauf hingewiesen, daß in jedem Falle auch an eine Unterlassungsstrafbarkeit verantwortlicher Vorgesetzter des zuletzt handelnden Mitarbeiters gedacht werden müsse.

Das Ministerium für Justiz in Rheinland-Pfalz teilt die Stellungnahme eines Leitenden Oberstaatsanwalts mit, der einräumt, daß bei der Ermittlung des Täters Schwierigkeiten aufgetreten seien, wenn komplexe organisatorische Strukturen und Unternehmenshierarchien vorgelegen hätten. Allerdings machten in seinem Geschäftsbereich kleine und mittelständische Betriebe die Mehrzahl der Unternehmen aus. Bei ihnen sei es aufgrund der relativ einfach strukturierten Hierarchie möglich, auch Täter in der Unternehmensspitze zu ermitteln.

Ähnlich weist Sachsen darauf hin, daß die Verfolgung von Straftaten im Bereich der größtenteils mittelständischen Unternehmen in der Regel keine Probleme bereite. Schwierigkeiten könnten dagegen bei komplexen Unternehmensstrukturen oder bei der Ermittlung „externer Entscheidungsträger" auftreten.

Das Land Berlin teilt demgegenüber mit, daß dort allgemeine Erfahrungen vorlägen, nach denen gerade bei Großunternehmen die strafrechtlich Verantwortlichen mitunter nicht zweifelsfrei ermittelt werden könnten.

Erfahrungen, die die Einschätzung in Frage 5a stützen, werden auch von Teilen der Praxis in Nordrhein-Westfalen und vom Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten berichtet.

In der großen Mehrzahl der Stellungnahmen der Praxis in Hessen werde dargelegt, daß in einer Reihe von Kriminalitätsbereichen aufgrund komplexer organisatorischer Strukturen und Unternehmenshierarchien eine Zuordnung strafrechtlicher Verantwortlichkeit oftmals nicht möglich sei und das Verurteilungsrisiko insbesondere in Richtung Leitungsebene abnehme. In den Vordergrund werde dabei durchweg der Bereich der Umweltkriminalität gestellt. Ein langjähriger Umweltdezernent einer Staatsanwaltschaft spreche hiervon „Verantwortungsgestrüpp" und habe ausgeführt, daß in zahlreichen ihm erinnerlichen Verfahren wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung und Gewässer- oder Bodenverunreinigung die Ermittlungen keine sicheren Hinweise auf den oder die Verantwortlichen erbracht hätten. Angeklagt worden seien in der Regel die jeweiligen Geschäftsführer, die in der Hauptverhandlung regelmäßig erklärt hätten, daß sie sich lediglich um die kaufmännischen Belange kümmerten und ein anderer Mitarbeiter für die Technik verantwortlich sei. Nach Hinweis auf ein mögliches Auswahl- und/oder Überwachungsverschulden hätten sich die Geschäftsführer in der Regel mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer spürbaren Geldauflage bereit erklärt. Gegen die angegebenen verantwortlichen Mitarbeiter seien neue Verfahren eingeleitet worden, wiederum mit erheblichen Beweisproblemen.

Andere Staatsanwälte in Hessen hätten darauf hingewiesen, daß nach ihren Erfahrungen Betriebe im Umweltbereich bereits seit Jahren so strukturiert würden, daß die konkrete Verantwortlichkeit für umweltrelevante Störfälle und sonstige Mißstände gezielt auf nachgeordnete Betriebsorganisationen verlagert werde, so daß nur der letztlich handelnde Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden könne. Vergleichbar gewichtig wie bei der Umweltkriminalität werde die in der Fragestellung angesprochene Problematik beim Kapitalanlagebetrug gesehen.

Im Bereich der Konkursdelikte einschließlich der Beitragsvorenthaltung und des Beitragsbetrugs zu Lasten der Sozialversicherungsträger seien nicht nur bei komplex strukturierten Großunternehmen Zurechnungsprobleme beobachtet worden, sondern bereits bei kleinen bis mittleren Unternehmen, bei denen der Nachweis strafrechtlicher Verantwortlichkeit oft am Einsatz von „Strohmann-Geschäftsführern" oder Subunternehmen scheitere. Die faktischen Geschäftsführer seien oft nicht mehr lokalisierbar. Selbst bei Steuer- und Finanzdelikten sei es zum Teil schwierig, Vorstände größerer Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Der von Firmenverantwortlichen nicht selten erhobene Einwand, man sei von Mitarbeitern nicht umfassend informiert worden und habe in gutem Glauben an deren Kompetenz gehandelt, lasse sich oft nicht widerlegen. Besonders ausgeprägt seien diese Probleme im Bereich der Bauunternehmen. Insbesondere in Großverfahren gegen Verantwortliche von Baukonzernen wegen betrügerischer Preisabsprachen oder von Banken wegen Vorwurfs der Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit auf Auslandskonten transferierten Anlagegeldern ließen sich zwar häufig individuell haftbare Täter ermitteln, jedoch seien diese in der Firmenhierarchie auf unterer oder mittlerer Ebene angesiedelt, während ein Nachweis gegen die Verantwortlichen auf der Leitungsebene, soweit diese in die kriminellen Vorgänge verwickelt seien, nur sehr schwer zu führen sei. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen stufe die Praxis das Verurteilungsrisiko für Mitarbeiter von Großunternehmen, insbesondere im großtechnischen Bereich, als unverhältnismäßig gering ein.

Einige Stimmen der Praxis in Hessen – so wird berichtet – zweifelten allerdings daran, daß die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen zu einer nachhaltigen Verbesserung führen würde. Insoweit werde auf mangelnde personelle und sachliche Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere unzureichende Ausbildung und Ausstattung, hingewiesen.

Auf Frage 5b gehen nur wenige Landesjustizverwaltungen in ihren Stellungnahmen gesondert ein.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz beschränkt sich auf den Hinweis, daß Einstellungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgten. Die Größe eines Unternehmens sei dabei kein Entscheidungskriterium für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte.

Nach Einschätzung der Justizbehörde Hamburgs kann die in Frage 5b enthaltene Feststellung für die Bereiche der Umweltschutz-, Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen nicht bestätigt werden.

Auch die vom Bayerischen Staatministerium der Justiz mitgeteilten Stellungnahmen der Praxis bestätigen diese Einschätzung nicht. Es wird u. a. aus dem Bericht eines Generalstaatsanwalts zitiert. Danach bestünden zwar in manchen Fällen, in denen Straftaten aus einem Betrieb heraus oder im Interesse eines Unternehmens begangen würden, Probleme bei der Feststellung des für die Tat Verantwortlichen innerhalb eines Unternehmens, da hierüber weder ausreichend zuverlässige Aussagen gewonnen, noch aussagekräftiges Schriftmaterial (z. B. Organigramme) sichergestellt werden könnten. Dies sei allerdings keineswegs der Regelfall. Auch hätten solche Probleme mit der Größe eines Unternehmens wenig zu tun. Sie seien vielmehr auf die betriebliche Arbeitsteilung und die persönlichen Verbindungen des Täters mit den anderen Mitarbeitern zurückzuführen. Zwar sei bei Unternehmen mit zahlreichen Mitarbeitern eine starke Aufspaltung der Verantwortung üblich; andererseits erleichtere die oft stark formalisierte Unternehmensstruktur auch die Ermittlung des Verantwortlichen.

Der vermutete Zusammenhang zwischen Risikopotential und Verurteilungsrisiko wird durch Berichte aus der Praxis in Nordrhein-Westfalen nicht bestätigt. Vielmehr bestehe gerade bei Unternehmen mit erhöhtem Risikopotential (z. B. Atomindustrie, chemische Industrie) sowohl bei den Mitarbeitern als auch bei den Überwachungsbehörden ein erhöhtes Gefahrenbewußtsein und eine gegenüber weniger gefährlich erscheinenden Betätigungsgebieten deutlich höhere Kontrolldichte. Gerade die Sensibilisierung der Mitarbeiter solcher Unternehmen lasse möglichen Straftätern wenig Chancen, unentdeckt zu bleiben. Falls tatsächlich eine höhere Quote von Verfahrenseinstellungen in diesem Bereich zu verzeichnen sei – wofür jedoch keine Anhaltspunkte vorlägen –, könne dies auch daran liegen, daß die Schwelle für den Anfangsverdacht deutlich niedriger liege als bei Geschäftsfeldern, deren Gefahrenpotential nicht so hoch einzuschätzen sei.

Das Niedersächsische Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten nimmt auf die Äußerung eines Leitenden Oberstaatsanwalts Bezug, der von hohen Einstellungsquoten berichtet habe. Die Einstellungen seien in aller Regel unter Auflagen erfolgt. Es wird vermutet, daß diese Einstellungspraxis damit zusammenhänge, daß die individuelle Schuld eines Täters, der fremdnützig handele, nicht als so hoch eingeschätzt werde wie die eines eigennützig Handelnden.

Im übrigen wird hinsichtlich der Einstellungspraxis auf die Antwort zu Frage 3d Bezug genommen.

Zu Frage 5c weisen die Landesjustizverwaltungen von Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen darauf hin, daß – unabhängig von einem Unternehmensbezug der Straftat – das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung oft nur durch eine Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder eine Beseitigung des verbotswidrigen Zustands aufgehoben werden könne oder daß Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO u. a. auch das Ziel hätten, spezialpräventiv auf den Täter einzuwirken. Erkenntnisse, die die Annahme stützten, daß Verfahrenseinstellungen dafür benutzt würden, darüber hinausgehend auf Unternehmen Druck auszuüben, oder daß Wettbewerbsinteressen eine Rolle spielten, lägen nicht vor.

Auch die Landesjustizverwaltungen in Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen teilen mit, daß es dort keine solchen Erfahrungen gebe.

6. Wie bewertet die Bundesregierung das Problem, daß sich die von Mitarbeitern eines Unternehmens begangenen Straftaten, die in Verfolgung der gemeinsamen Unternehmensziele begangen worden sind, immer auch als eine Folge der kriminogenen Einflüsse darstellen, denen sich die Mitarbeiter gerade aufgrund ihrer Eingliederung in eine derartige Organisation ausgesetzt sehen?

   Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dabei Drucksituationen durch die aktuelle Arbeitsmarktlage bei?

Auf die Buchstaben a und b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Die Landesjustizverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt weisen darauf hin, daß dort keine ausreichende Erfahrungsgrundlagen für eine entsprechende Einschätzung vorhanden seien.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz berichtet, daß ihm keine Anhaltspunkte vorlägen, daß Mitarbeiter aufgrund ihrer Einbindung in eine unternehmerische Organisationsstruktur eher kriminelle Handlungen begingen. Ebenso sei ein Zusammenhang zwischen Arbeitsmarktlage und Kriminalität im Bereich der Wirtschaftsunternehmen nicht erkennbar.

Das Thüringer Ministerium für Justiz und für Europaangelegenheiten teilt aus den Stellungnahmen seiner Praxis die Auffassung mit, daß entsprechende kriminogene Einflüsse zwar vorliegen könnten, diese jedoch nicht arbeitsmarktbedingt seien. Konfliktsituationen,

die insoweit für einen abhängigen Arbeitnehmer entstehen könnten, müßten anerkannt werden und minderten die Schuld.

Nordrhein-Westfalen teilt mit, daß einerseits ein großer Teil der dortigen Justizpraxis berichtet habe, entsprechende Einflußnahmen ließen sich nicht oder nur sehr selten konkret belegen. Ein anderer Teil der Praxis habe andererseits geäußert, das angesprochene Problem stelle sich in der Praxis immer wieder, und dafür aktuelle Beispiele genannt.

Auch Niedersachsen berichtet von geteilten Auffassungen in seiner Praxis. Während teilweise darauf hingewiesen werde, daß konkrete Erfahrungen insoweit nicht vorlägen, werde teilweise bestätigt, daß Mitarbeiter in subtiler Art und Weise zu Straftaten verleitet würden, weil der drohende Verlust des Arbeitsplatzes suggeriert werde. Dieses Problem habe sich schon in Zeiten der Vollbeschäftigung gestellt. Die aktuelle schwierige Arbeitsmarktlage erhöhe den Druck auf die Arbeitnehmer. Solche Drucksituationen würden sowohl bei Opportunitätsentscheidungen gemäß §§ 153 ff. StPO als auch bei der Strafzumessung im Falle der Verurteilung in nicht unerheblichem Maße berücksichtigt. Allerdings sei auch auf Fälle hinzuweisen, in denen Mitarbeiter nicht Verführte, sondern von Beginn an Gleichgesinnte" seien.

Die Praxis in Hamburg bestätigt die in Frage 6 zum Ausdruck kommende Einschätzung in Teilbereichen. Insbesondere Arbeitnehmer in untergeordneter Position könnten sich aus Sorge um ihren Arbeitsplatz nur schwer dem Ansinnen entziehen, an Straftaten mitzuwirken. Dem werde im Rahmen von Opportunitätsentscheidungen nach §§ 153, 153a StPO und im Rahmen der Strafzumessung Rechnung getragen. Auf der anderen Seite würden insbesondere im Bereich des betrügerischen Warenterminhandels Unternehmen nur mit dem Ziel gegründet, Straftaten zu begehen, und von vornherein mit Mitarbeitern besetzt, die dies auch wollten.

Auch das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten teilt mit, daß die Praxis dort im Grundsatz die Annahme bestätige, daß Mitarbeiter von Unternehmen sich aufgrund bestimmter Einflüsse gedrängt sehen könnten, sich gegenüber kriminellem Verhalten, das die Unternehmensziele fördere, aufgeschlossen zu zeigen. Mehrfach werde in diesem Zusammenhang auf eine Angst vor Verlust des Arbeitsplatzes abgestellt. Es werde allerdings auch einschränkend darauf hingewiesen, daß solche Einschätzungen häufig auf nicht widerlegbaren Einlassungen der Beschuldigten beruhten.

Die Praxis in Bayern weist darauf hin, daß kriminogene Einflüsse nicht primär aus der abstrakt-organisatorischen Eingliederung des Mitarbeiters in das Unternehmen erwüchsen, sondern aus der verantwortlichen Führung des Unternehmens durch Menschen. Organisationsformen könnten zu Zwängen gegenüber Mitarbeitern mißbraucht werden. Verantwortlichkeit und strafrechtliche Verantwortung lägen dann aber in erster Linie bei der Unternehmensleitung oder dem eingesetzten Führungsstab. Wenn Mitarbeiter aus Sorge um den eigenen Arbeitsplatz, aus Furcht vor Verlust eines hohen Gehaltes und des damit verbundenen sozialen Abstiegs sowie in Einzelfällen unter direktem Druck der Unternehmensleitung in den Sog wirtschaftskriminellen Verhaltens gerieten, so könne dies bei der Strafzumessung angemessen berücksichtigt werden. Besonderheiten der Rechtsanwendung im Vergleich zu sonstigen Straftaten, die außerhalb eines Unternehmens begangen würden, ergäben sich hierbei nicht.

7. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der – ausweislich von Gerichtsurteilen (vgl. z. B. BGHSt 37, 226 [227]) – feststehenden Tatsache, daß Mitarbeiter, die für oder im Interesse ihres Unternehmens Straftaten begangen haben, von ihren Unternehmen im Innenverhältnis von den gegen sie verhängten Geldstrafen freigestellt worden sind bzw. anderweitige Vergünstigungen erhalten haben?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

8. Lassen sich aus den Ergebnissen der unter Frage 3 genannten Aspekte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland regionale oder länderspezifische Unterschiede ableiten, und wenn ja, auf welche Ursachen ist dies nach Auffassung der Bundesregierung zurückzuführen?

Die erbetenen Angaben werden in den Statistiken der Strafrechtspflege nicht erfaßt. Auf Buchstabe a der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

9. Existieren Daten bzw. Erkenntnisse im Hinblick auf die Frage 3, speziell aufgeschlüsselt für die fünf neuen Bundesländer, beginnend mit dem Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung?

   Wenn ja, welche Bewertung ist aus diesen Daten nach Auffassung der Bundesregierung abzuleiten?

   Trifft die Behauptung zu, daß nach der deutschen Wiedervereinigung in den fünf neuen Bundesländern eine Vielzahl von Unternehmen und Personenhandelsgesellschaften durch Neugründungen, Übernahmen oder durch Umwandlungen entstanden ist, gegen deren Mitarbeiter wegen für diese oder im Interesse dieser Unternehmen bzw. Personenhandelsgesellschaften begangener Straftaten staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden bzw. sind und daß in diesen Fällen der begründete Verdacht bestand bzw. besteht, daß die betreffenden Unternehmen bzw. Personenhandelsgesellschaften – teilweise sogar ausschließlich – zur Begehung von Straftaten dienen bzw. gedient haben?

Die erbetenen Angaben werden in den Statistiken der Strafrechtspflege nicht erfaßt. Auf Buchstabe a der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Es gibt nach den Erkenntnissen der Bundesregierung keine statistischen Ergebnisse oder Untersuchungen, die den Eindruck stützen, daß es in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den alten vermehrt zu Unternehmenskriminalität gekommen ist.

10. Wie groß ist nach sachkundiger Schätzung das Dunkelfeld nicht erfaßter Straftaten, die seit den 80er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland von Mitarbeitern für ihr Unternehmen oder in dessen Interesse begangen worden sind, und auf welche Summe beläuft sich der aus diesen Taten resultierende volkswirtschaftliche Schaden für die Bundesrepublik Deutschland?

Mangels rechtstatsächlicher Grundlagen ist eine Schätzung des Dunkelfeldes nicht möglich.

11. Verfügt die Bundesregierung über detaillierte Kenntnisse, ggf. über welche, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe gegen in Deutschland ansässige und/oder tätige Unternehmen von der EU-Kommission Bußgelder verhängt worden sind – beispielsweise wegen Verletzung wettbewerbs- und kartellrechtlicher Vorschriften (Artikel 85 Abs. 1, Artikel 86 EG-Vertrag) –, wenn nein, können diese Daten beschafft und mitgeteilt werden?

Seit 1969 wurden von der EG-KOM in 36 Fällen Geldbußen wegen Verstößen gegen Artikel 85 und 86 EG-Vertrag gegen insgesamt 76 deutsche Unternehmen verhängt. Davon sind zehn Fälle noch nicht rechtskräftig, drei Fälle wurden vom EuGH aufgehoben, in vier Fällen wurde die Geldbuße vom EuGH reduziert und in sechs Fällen bestätigt. Eine Klage wurde vom EuGH als unzulässig zurückgewiesen.

12. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, in welchen Rechtsordnungen ausländischer Staaten, und wenn ja in welchen Ausprägungen, eine Strafbarkeit von Unternehmen normiert worden ist und innerhalb welcher Staaten sich diese Strafbarkeit nicht nur auf juristische Personen und Personenvereinigungen, sondern darüber hinaus auch auf weitere am Wirtschaftsleben teilnehmende Zusammenschlüsse erstreckt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde bislang in folgenden Staaten eine Strafbarkeit von Unternehmen normiert:

a) Dänemark

Das dänische Strafrecht kennt schon seit längerem die Strafbarkeit juristischer Personen. Zunächst war die Verbandsstrafbarkeit allerdings nicht im Strafgesetzbuch, sondern in ca. 200 nebenstrafrechtlichen Sondervorschriften normiert. 1996 wurde die Verbandsstrafbarkeit im Allgemeinen Teil des dänischen Strafgesetzbuches in den §§ 25 bis 27 neu geregelt.

Danach sind die strafrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auf alle juristischen Personen anwendbar (§ 26 Abs. 1), also insbesondere auf Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Fonds. Die „Ein-Mann-Gesellschaft" ist straffähig, wenn sie nach ihrer Größe und Organisation den vorstehend genannten juristischen Personen vergleichbar ist (§ 26 Abs. 2). Auch Gemeinden und staatliche Behörden können bestraft werden, jedoch nur dann, wenn die Gemeinde oder Behörde in einer Funktion gehandelt hat, die einer privaten natürlichen oder juristischen Person vergleichbar ist. (§ 27 Abs. 2).

Die Strafbarkeit einer juristischen Person nach dänischem Recht setzt voraus, daß innerhalb ihrer betrieblichen Tätigkeit eine Gesetzüberschreitung „durch die juristische Person" begangen wurde. Verstöße von Angestellten der juristischen Person werden ihr als eigenes Fehlverhalten zugerechnet (§ 27 Abs. 1). Dabei bedarf es nicht des Nachweises, welche der vom Verband beschäftigten natürlichen Personen die strafbare Handlung ausgeführt hat. Für die Strafbarkeit der juristischen Person reicht es vielmehr aus, wenn die Tat von irgend einer natürlichen Person innerhalb des Verbandes begangen worden ist.

Darüber hinaus haftet die juristische Person auch für Organisationsfehler in ihrem Bereich, die zur Begehung einer Straftat geführt haben. Die Tatbestände, wegen derer juristische Personen verurteilt werden können, ergeben sich ausschließlich aus ca. 200 Bestimmungen des Nebenstrafrechts, die bis zur Regelung der Verbandsstrafbarkeit im dänischen Strafgesetzbuch als alleinige Grundlage der Bestrafung juristischer Personen galten. Hier kommen insbesondere Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, gegen arbeitsschutz- und sozialrechtliche Vorschriften sowie gegen das Umweltschutzgesetz in Betracht. Aus diesen einzelnen Bestimmungen ergibt sich auch die als Voraussetzung der Strafbarkeit jeweils zu verwirklichende Schuldform, wobei teilweise auch eine schuldunabhängige Strafbarkeit juristischer Personen vorgesehen ist (so etwa bei Verstößen gegen das Gesetz über die Sicherheit am Arbeitsplatz).

Die einzige Sanktion, die nach dänischem Recht gegen juristische Personen verhängt werden kann, ist die Geldstrafe (§ 25). Die Verurteilung der juristischen Person schließt dabei die Verhängung einer Sanktion auch gegen den Individualtäter nicht aus.

b) Frankreich

Mit dem am 23. Juli 1992 verkündeten und am 1. März 1994 in Kraft getretenen neuen französischen Code Pénal wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im französischen Recht eingeführt.

Von dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgenommen sind nur der Staat selbst sowie die regionalen Gebietskörperschaften (Regionen, Départements und Gemeinden), letztere allerdings nur hinsichtlich solcher Taten, die bei der Erfüllung nicht übertragbarer Verwaltungsaufgaben begangen worden sind. Alle übrigen juristischen Personen des privaten und des öf-

fentlichen Rechts, also insbesondere die Kapitalgesellschaften, Verbände und Vereinigungen, politische Parteien, Gewerkschaften und öffentlich-rechtliche Anstalten, sind somit nach französischem Recht straffähig.

Voraussetzung für die Strafbarkeit einer juristischen Person („personne morale") ist danach, daß die Straftat durch ein Organ der juristischen Person oder einen ihrer Vertreter „auf ihre Rechnung" („pour leur compte") begangen worden ist und daß der jeweilige Straftatbestand die Verbandsstrafbarkeit ausdrücklich vorsieht (Artikel 121-2).

Die juristische Person haftet im französischen Strafrecht nur für das Handeln ihrer Organe und Vertreter, und zwar nach herrschender Auffassung unabhängig davon, ob die deliktische Handlung eine Überschreitung der Vertretungsmacht dieser Personen darstellt.

Die Strafbarkeit des Verbandes läßt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der als Organe oder Vertreter handelnden natürlichen Personen unberührt. Diese bleiben neben der juristischen Person als Mittäter strafbar (Artikel 121-2).

Der Code Pénal sieht die Strafbarkeit juristischer Personen bei zahlreichen Tatbeständen vor, so unter anderem für Völkermord und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verrat, Spionage und andere Staatsschutzdelikte, Terrorismus, fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung, Betrug und betrugsähnliche Handlungen, Untreue, Pfandkehr, Verstrickungsbruch und Vereitelung der Zwangsvollstrekkung, Diebstahl, Raub, Erpressung und Hehlerei, Sachbeschädigung, Urkundenfälschung, Geldfälschung, Wucher, Bestechung, Betäubungsmitteldelikte, Verletzung der Privatsphäre und Verletzung des Datenschutzes.

Daneben ist die Strafbarkeit von juristischen Personen bei zahlreichen Tatbeständen außerhalb des Code Pénal von Bedeutung, so etwa im Umweltstrafrecht sowie im Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsstrafrecht.

Im Code Pénal ist die Geldstrafe als Regelstrafe für Verbrechen und Vergehen („crimes et délits") juristischer Personen vorgesehen (Artikel 131-37 Nr. 1). Die Höhe der Geldstrafe beläuft sich maximal auf das Fünffache des für die entsprechende Straftat einer natürlichen Person vorgesehenen Betrages (Artikel 131-38), bei Rückfalltaten auf das Zehnfache (Artikel 132-12). Die Strafe kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern innerhalb der letzten fünf Jahre keine Verurteilung der juristischen Person zu Geldstrafe von mehr als 400 000 Francs erfolgt ist (Artikel 132-30).

Wenn das Gesetz es besonders vorsieht, kann gegen eine natürliche Person neben der Geldstrafe auch eine der folgenden Strafen verhängt werden (Artikel 131-39):

- Berufs- und Tätigkeitsverbote (Artikel 131-39 Nr. 2) sowie Schließung von Betriebsstätten, die zur Begehung der Straftat benutzt wurden (Artikel 131-39 Nr. 4)
- Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht (Artikel 131-39 Nr. 3)

  Zu diesem Zweck wird ein Verwalter bestellt, dessen Aufgaben durch das Gericht festgelegt werden. Er berichtet spätestens alle sechs Monate dem Vollstreckungsgericht, das über die Fortdauer der gerichtlichen Aufsicht entscheidet (Artikel 131-46). Juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien und Gewerkschaften können nicht unter gerichtliche Aufsicht gestellt werden.
- Ausschluß von öffentlichen Ausschreibungen (Artikel 131-39 Nr. 5)
- Verbot, öffentlich zur Zeichnung von Wertpapieren aufzufordern (Artikel 131-39 Nr. 6)
- Verbot der Ausstellung von Schecks (Artikel 131-39 Nr. 7)
- Einziehung von Gegenständen (Artikel 131-39 Nr. 8)
- öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (Artikel 131-39 Nr. 9)
- Auflösung der juristischen Person (Artikel 131-39 Nr. 1)

  Diese Strafe kann nur ausgesprochen werden, wenn die juristische Person zum Zweck der Begehung von Straftaten gegründet worden ist oder wenn mittels der juristischen Person nachträglich ein solcher Zweck verfolgt wurde. Auch diese Sanktion kann nicht gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien oder Gewerkschaften verhängt werden.

Begeht eine juristische Person eine Übertretung („contravention"), so verhängt das Gericht gegen sie ebenfalls eine Geldstrafe, die sich nach den gleichen Grundsätzen bemißt. In diesen Fällen kann neben oder anstelle der Geldstrafe auf Einziehung des Tatmittels oder -produkts oder auf ein befristetes Verbot der Ausstellung von Schecks erkannt werden (Artikel 131-40 bis 131-44).

c) Niederlande

Der niederländische Gesetzgeber entschloß sich 1976, die originäre Handlungsfähigkeit juristischer Personen im Strafrecht anzuerkennen und fügte deshalb eine entsprechende Vorschrift in das niederländische Strafgesetzbuch ein (§ 51).

Danach können Straftaten gleichermaßen durch natürliche Personen wie durch Verbände begangen werden (§ 51 Abs. 1). Als Täter kommen dabei zunächst alle juristische Personen des Privatrechts in Betracht, daneben aber auch Verbände ohne Rechtsfähigkeit (§ 51 Abs. 3). Die Verbandsstrafbarkeit ist in den Niederlanden auch hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einschließlich der Gebietskörperschaften und der Religionsgesellschaften anerkannt. Eine Strafverfolgung öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist ausgeschlossen, wenn diese in Wahrnehmung der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund eines hierauf beruhenden Gesetzes zustehenden Befugnisse gehandelt haben. Die Strafbarkeit einer öffentlich-recht-

lichen Körperschaft kann deshalb nur dann eintreten, wenn diese wie eine Privatperson am öffentlichen Leben teilnimmt.

Die Strafbarkeit eines Verbandes setzt nach niederländischem Recht voraus, daß die strafbare Handlung nach ihrem sozialen Sinngehalt als eine solche der juristischen Person erscheint. Die Strafbarkeit der unmittelbar handelnden natürlichen Person und des Verbandes sind voneinander unabhängig. In dogmatischer Hinsicht können dem Verband Vorsatz und Schuld der unmittelbar handelnden natürlichen Person zugerechnet werden. In welchen Fällen eine solche Zurechnung erfolgen soll, hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung überlassen; diese verlangt hierfür jedenfalls eine faktische Verbindung zwischen der natürlichen Person und dem Verband, wobei im Einzelfall die innere Organisation des Verbandes und die der natürlichen Person hierdurch übertragene Aufgabe zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich können nach niederländischem Recht alle Straftaten auch durch Verbände begangen werden. Nur wenn es offensichtlich ist, daß sich das in einem Straftatbestand enthaltene Ver- oder Gebot ausschließlich an eine natürliche Person richten kann, scheidet eine Strafbarkeit des Verbandes aus.

Folgende Sanktionen können nach niederländischem Recht gegen Verbände verhängt werden:

— Geldstrafen (im Höchstfall 1 Million Gulden je Tat),
— öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung,
— Verfall von illegal erzielten Gewinnen und Beschlagnahme bestimmter Gegenstände sowie
— Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Wegen der Begehung von Wirtschaftsstraftaten nach dem Wirtschaftsstrafgesetzbuch können Verbände außerdem mit folgenden Sanktionen belegt werden:

— vollständige oder teilweise Tätigkeitsbeschränkungen,
— Einsetzung eines gerichtlichen Verwalters und öffentliche Bekanntmachung dieser Entscheidung und
— Erteilung von Auflagen hinsichtlich des künftigen Verhaltens des Verbandes.

Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung kann seitens der Staatsanwaltschaft bei der hierfür zuständigen Handelskammer auch die Auflösung einer juristischen Person beantragt werden. Verfahren und Entscheidung richten sich dabei nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

d) England

Das englische Strafrecht kennt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen bereits seit Mitte des letzten Jahrhunderts. Allgemeine Anerkennung fand das Prinzip der Strafbarkeit juristischer Personen jedoch erst Anfang dieses Jahrhunderts mit der Anerkennung der sog. „Identifikationstheorie" („doctrine of identification", „alter-ego-doctrine"). Dieser Gedanke, der durch die englische Rechtsprechung zunächst in zivilrechtlichen Fällen entwickelt wurde, besagt, daß bestimmte Entscheidungsträger innerhalb einer juristischen Person in rechtlicher Hinsicht als mit dieser Person identisch angesehen werden können. Diese Rechtsprechung wurde seit Mitte dieses Jahrhunderts von den englischen Gerichten auch auf das Strafrecht übertragen.

In den einschlägigen Entscheidungen ging es seither vor allem um die Frage, welche natürlichen Personen in einem Unternehmen zu dem Kreis der Entscheidungsträger, deren Taten als solche der juristischen Person angesehen werden konnen, zu zählen sind. In der grundlegenden Entscheidung Tesco v. Natrass aus dem Jahr 1972 (Tesco Supermarkets LtD. v. Natrass [1972] AC 153) wurde die „Identifikationstheorie" allerdings weiter präzisiert. Danach können nur „zentrale Figuren" des Unternehmens, die mit „wirklicher Entscheidungsgewalt" ausgestattet sind, durch ihr Handeln die Haftung des Verbandes auslösen. Wenn diese ihre Entscheidungsgewalt an untergeordnete Mitarbeiter delegieren, kann auch deren Handeln zur Strafbarkeit der juristischen Person führen. Die Strafbarkeit einer natürlichen Person wegen ihrer Handlungen wird durch die Bestrafung des Verbandes nicht ausgeschlossen.

Daneben entwickelte sich die Rechtsprechung auch hinsichtlich der Art der Delikte, die durch einen Verband begangen werden können, weiter. Die Beschränkung der Strafbarkeit juristischer Personen nach der „Identifikationstheorie" auf Wirtschaftsstraftaten, insbesondere auf Vermögensdelikte, wurde in einer Entscheidung aus dem Jahr 1990, die das Unglück der britischen Kanalfähre „Herold of Free Enterprise" zum Gegenstand hatte [P & O Ferries (Dover) Ltd (1990) 93 CrAppR 72], aufgegeben.

Mit dem Interpretation Act von 1978 wurde überdies klargestellt, daß sich die Strafbarkeit juristischer Personen nicht auf rechtsfähige „corporations" beschränkt, sondern darüber hinaus auch andere, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen denselben geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsregeln unterliegen.

Als Sanktion ist in England nur die Geldstrafe vorgesehen.

e) USA

Die Strafbarkeit juristischer Personen für Delikte der für sie handelnden natürliche Personen ist heute in den USA allgemein anerkannt.

Die Bestrafung einer „corporation" hat nach US-amerikanischen Bundesrecht und nach den meisten einzelstaatlichen Strafrechtsordnungen drei Voraussetzungen:

— die Begehung einer Straftat durch einen Angestellten der juristischen Person
— im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses („within the scope of the employment") und
— in der Absicht, dem Verband hierdurch einen Vorteil zu verschaffen („with intent to benefit the corporation")

Bestraft werden können allerdings zumeist nur rechtsfähige Zusammenschlüsse („corporations"), während „partnerships" und sonstige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtsfähigkeit („unincorporated associations") in der Regel nicht der Strafbarkeit unterliegen. Zum Teil sehen allerdings Bundesgesetze und die Penal Codes einiger Einzelstaaten auch die Strafbarkeit nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen ausdrücklich vor. Die Bestrafung von öffentlich-rechtlichen Verbänden ist jedenfalls nach amerikanischem Bundesrecht nicht ausgeschlossen.

Als Anknüpfungstat kommen fast alle Straftaten in Betracht, insbesondere auch vorsätzliche und fahrlässige Tötungsdelikte. Lediglich einzelne Delikte sollen ihrem Wesen nach nur durch natürliche Personen begangen werden können, wie Doppelehe („bigamy"), Meineid („perjury") oder Vergewaltigung („rape").

Allerdings kann eine Bestrafung juristischer Personen nach einhelliger Auffassung nicht erfolgen, wenn das verletzte Gesetz neben einer Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe nicht zumindest kumulativ auch eine Geldstrafe vorsieht.

Von US-amerikanischen Gerichten sind bisher gegen juristische Personen vor allem Geldstrafen verhängt worden. Heute können im Bereich des Bundesstrafrechts gegen juristische Personen grundsätzlich Geldstrafen in doppelter Höhe des für natürliche Personen bestimmten Betrages verhängt werden; für schwere Straftaten in der Regel bis zu 500 000 US-$. Alternativ hierzu kann das Gericht auch auf eine Geldstrafe in doppelter Höhe des rechtswidrig erzielten Gewinns oder des angerichteten Schadens erkennen. Bei bestimmten Straftaten sind noch höhere Strafrahmen vorgesehen, so etwa für Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels (bis zu 2,5 Mio. US-$), Verletzungen kartellrechtlicher Bestimmungen (bis zu 10 Mio. US-$) und bestimmte betrügerische Handlungen im Bereich der Finanzwirtschaft (bis zu 20 Mio. US-$). Bei mehreren Zuwiderhandlungen werden die innerhalb dieses Strafrahmens gebildeten Einzelstrafen kumuliert.

Neben oder anstelle der Geldstrafe gewinnt die sog. „corporate probation" als weitere Sanktion gegen juristische Personen seit dem Sentencing Reform Act von 1984 (18 U.S.C. § 3563) zunehmend an Bedeutung. Dabei handelt es sich nicht um eine Strafaussetzung zur Bewährung im Sinne des deutschen Rechts, sondern um eine selbständige Sanktion, die in der Erteilung bestimmter Auflagen an das Unternehmen besteht. In Betracht kommen hier insbesondere die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder gemeinnützige Leistungen. Die Einhaltung dieser Auflagen kann durch vom Gericht eingesetzte „Bewährungshelfer" („probation officers") erfolgen. Verstößt das Unternehmen gegen die ihm erteilten Auflagen, treten hohe Geldsanktionen an die Stelle der „probation".

f) Australien

Das australische Strafrecht beruht auf denselben Grundlagen wie das englische Recht und ermöglicht daher auch die Bestrafung juristischer Personen. Neben den Prinzipien des common law gibt es in Australien auch zahlreiche Einzelgesetze, die Regelungen zur Verbandsstrafbarkeit enthalten, insbesondere auf den Gebieten des Wirtschafts- und Umweltrechts sowie des Arbeitsschutzrechts.

Die Strafbarkeit juristischer Personen schließt auch nach australischem Recht die Bestrafung der unmittelbar handelnden natürlichen Person grundsätzlich nicht aus. Vielmehr steht es im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde, ob sie auch gegen den Mitarbeiter des Unternehmens ein Strafverfahren einleiten will.

Unter den von der australischen Rechtsprechung und Gesetzgebung in diesem Zusammenhang benutzten Begriff der „corporation" fallen nicht nur juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern auch andere Unternehmensformen, wie Partnerschaften, Genossenschaften und Einzelkaufleute. Staatliche Stellen können in Australien hingegen nicht wegen der Handlungen ihrer Mitarbeiter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, ein Gesetz sieht dies besonders vor.

In Australien ist die am häufigsten gegen Unternehmen verhängte Strafe die Geldstrafe, wobei sich eine deutliche Tendenz zu höheren Strafdrohungen gegenüber juristischen Personen abzeichnet. So wurden zum Beispiel die Strafen für bestimmte Wettbewerbsverstöße in den letzten Jahren von $ 250 000 auf 10 Millionen $ erhöht. Gleiches gilt für den Bereich der Umweltdelikte.

Neben der Geldstrafe können nach australischem Recht gegen juristische Personen auch andere Sanktionen wie der Ausschluß von öffentlichen Aufträgen, die Bekanntmachung der Verurteilung und die Auflösung verhängt werden. Auch die Bewährungsstrafe („corporate probation") ist grundsätzlich zulässig.

g) Kanada

Auch das kanadische Recht kennt die Strafbarkeit juristischer Personen. So enthält der kanadische „Criminal Code" in seinem Abschnitt 2 eine Bestimmung, nach der eine Straftat grundsätzlich auch von juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen begangen werden kann, sofern sich die Tat auf Handlungen bezieht, die von dem Verband selbst vorgenommen werden können, bzw. auf Gegenstände, die er selbst besitzen kann. Darüber hinaus enthält der Code Regelungen über das Verfahren bei der Strafverfolgung von Verbänden und über die zu verhängenden Sanktionen.

Hingegen regelt der Criminal Code nicht die materiellen Voraussetzungen der Verbandsstrafbarkeit. Bei der Entwicklung dieser Voraussetzungen orientierte sich die Rechtsprechung in Kanada deshalb am Vorbild der englischen Rechtsordnung.

Die einzige Sanktion, die nach dem kanadischen Criminal Code gegen juristische Personen verhängt werden kann, ist die Geldstrafe. Das Gesetz sieht für Geldstrafen bei schwereren Delikten kein Höchstmaß vor. Die Bemessung der Geldstrafe steht deshalb allein im Ermessen des Gerichts, wobei sich allerdings aus der Rechtsprechung der Rechtsmittelgerichte Kriterien für die Strafzumessung ergeben, wie insbesondere die

Art und das Ausmaß der Verantwortlichkeit der juristischen Person, die Höhe des Vorteils, den das Unternehmen aus der Tat gezogen hat und seine Vermögensverhältnisse.

h) Japan

Für die Strafbarkeit juristischer Personen gilt in Japan die bis heute allgemein anerkannte Rechtsregel des „Ryobatsu-Kitei", der „zweiseitigen Bestrafung". Danach ist in den Fällen, in denen ein Organ, ein Vertreter, Angestellter oder eine sonstige natürliche Person im Dienst einer juristischen Person eine verbotene Handlung begangen hat, nicht nur der unmittelbar handelnde Täter zu bestrafen, sondern es ist auch die juristische Person mit einer Geldstrafe zu belegen.

Einem Verband wird so die Begehung einer Straftat durch einen seiner Mitarbeiter zugerechnet, wenn die Tat in Beziehung zu dem Pflichtenkreis der betreffenden Person steht. Der Individualtäter muß hierzu nach überwiegender Meinung genau identifiziert werden. Taten untergeordneter Mitarbeiter führen nur dann zur strafrechtlichen Verbandshaftung, wenn die Straftat durch eine sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters vermieden worden wäre. Ein solches Auswahlverschulden wird jedoch nach der japanischen Rechtsprechung vermutet.

Die Regel des „Ryobatsu-Kitei" ist allerdings nur anzuwenden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Dies ist bisher nur im Bereich des Nebenstrafrechts der Fall. So sehen insbesondere einige Bestimmungen im Bereich des Wirtschaftsrechts, wie z. B. das Antimonopolgesetz, das Devisenkontrollgesetz, das Außenhandelskontrollgesetz, das Finanzkontrollgesetz und das Subventionsgesetz die Strafbarkeit juristischer Personen vor. Die Rechtsregel kann überdies nur bei solchen Tatbeständen zur Anwendung gelangen, die die Verhängung von Geldstrafen erlauben.

Diese Vorschriften gelten nach allgemeiner Auffassung gleichermaßen für private juristische Personen wie für Unternehmen in Staatsbesitz. Ungeklärt ist die Frage, ob neben den juristischen Personen auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen der Strafbarkeit unterliegen.

13. Welche Daten und Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor hinsichtlich der erfaßten, aufgeklärten und abgeurteilten Fälle von „Unternehmenskriminalität", und zwar in bezug auf diejenigen europäischen Staaten (z. B. die Niederlande, Frankreich), die in ihren Rechtsordnungen bereits eine Strafbarkeit von Unternehmen verwirklicht haben?

    Welche Besonderheiten ergeben sich, wenn man im Rahmen einer Gesamtbewertung dieser Ergebnisse nach Sanktionen oder einzelnen Deliktsgruppen unterscheidet?

    Was sind ggf. nach Ansicht der Bundesregierung die Ursachen dieser Besonderheiten?

Zur Ermittlung des erbetenen Datenmaterials hat sich die Bundesregierung über die Deutschen Botschaften an die Regierungen der in Betracht kommenden europäischen Staaten gewandt. Entsprechendes Material konnte jedoch in der zur Verfügung stehenden Zeit nur von Dänemark und Frankreich vorgelegt werden. Das insgesamt zu knappe Datenmaterial läßt eine Auswertung nach Besonderheiten nicht zu.

Dänemark

Im Jahr 1991 erfolgten 2 192 Verurteilungen gegen juristische Personen, ein Jahr später 2 518 Verurteilungen; 1993 wurden 2 056 juristische Personen von dänischen Strafgerichten verurteilt.

Die Verurteilungen des Jahres 1993 setzen sich wie folgt zusammen:

Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung	905
Verurteilungen wegen Verstößen gegen Sondergesetze	1 151
darunter:	
Verletzungen des Gesetzes über die Sicherheit am Arbeitsplatz	365
Zuwiderhandlungen gegen in Sondergesetzen geregelte Straßenverkehrsvorschriften	310
Verstöße gegen Gesundheits- und Sozialgesetze	120
Verletzungen von Bestimmungen über Arbeit und Transport	111

Frankreich

Vom Inkrafttreten der Strafrechtsreform am 1. März 1994 bis zum 23. Oktober 1997 wurden 100 juristische Personen nach dem neuen Recht wegen strafbarer Handlungen verurteilt. Hiervon waren 94 juristische Personen des Privatrechts – weit überwiegend Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften – und sechs juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Delikte, wegen derer die Verurteilungen erfolgten, verteilen sich u. a. wie folgt:

Schwarzarbeit	35
Fahrlässige Körperverletzung	19
Bilanzfälschung	13
Umweltdelikte	11
Fahrlässige Tötung	8
Urkundenfälschung	5

Bei den fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen handelte es sich überwiegend um Arbeitsunfälle (19 Fälle).

Die verhängten Strafen beliefen sich auf Beträge zwischen 3 000 FF und 500 000 FF, im Durchschnitt auf 4 300 FF (zum Vergleich: bei natürlichen Personen beträgt die durchschnittliche Geldstrafe 13 271 FF). Dabei fielen die Strafen gegenüber „gewinnorientierten" Gesellschaften in der Regel deutlich höher aus, als gegenüber anderen Verbänden. Zwei juristische Perso-

nen des öffentlichen Rechts wurden wegen fahrlässiger Tötung zu Geldstrafen von 150 000 FF bzw. 300 000 FF verurteilt.

Lediglich in 38 Fällen wurden neben der juristischen Person zugleich auch natürliche Personen wegen derselben Straftat verurteilt; fünf natürliche Personen wurden freigesprochen. Besonders häufig war eine Kumulation der Verurteilung von juristischer und natürlicher Person bei Vorsatztaten sowie bei schwereren Delikten. Hingegen wurde bei der Verurteilung öffentlicher Einrichtungen (verurteilt wurden drei Gemeinden, ein Gemeindeverband, ein Krankenhaus und ein établissement public d'aménagement) stets von einer strafrechtlichen Verfolgung natürlicher Personen abgesehen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung

a) den Entschluß dieser Staaten, eine Strafbarkeit von Unternehmen in ihren Rechtsordnungen zu verankern;

b) die inhaltliche Ausgestaltung dieser zum Teil sehr weit gefaßten Regelungen, insbesondere den Gehalt der Regelungen der Artikel 121 ff. des neuen französischen Strafgesetzbuches (Nouveau Code Pénal, NCP), die im Rahmen der am 1. März 1994 in Kraft getretenen Strafrechtsreformgesetze zum Zwecke einer deutlichen Verschärfung des französischen Wirtschaftsstrafrechts eingeführt worden sind;

c) die jüngsten Bestrebungen auf europäischer Ebene, im Wege von Konventionen (z. B. Konventionsentwurf des Europarates für den Schutz der Umwelt durch Strafrecht; Konventionsentwurf für den Schutz der finanziellen Interessen der EU) den Mitgliedstaaten eine effektive Sanktionierung von Unternehmen zu empfehlen bzw. vorzuschreiben?

Zu den Fragen a und b wird auf Buchstabe b der Vorbemerkung Bezug genommen.

Die Ausgestaltung der Regelung im 2. Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1997 Nr. C 221 S. 11) ist von deutscher Seite mitgetragen worden. Die Regelung im Entwurf eines strafrechtlichen Korruptionsübereinkommens des Europarates, dessen Erörterung noch nicht endgültig abgeschlossen ist, ist ihr nachgebildet. Eine bindende Regelung enthält auch das auf OECD-Ebene beschlossene Obereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr (Drucksache 13/10428), das allerdings die Ausgestaltung im einzelnen den Vertragsstaaten überläßt.

Auch wenn die internationalen Instrumente keine Verpflichtung zur Einführung einer strafrechtlichen Sanktion enthalten, sondern auch verwaltungsrechtliche Sanktionen für ausreichend ansehen, so enthalten sie doch die Verpflichtung zur Einführung einer strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Geldsanktion.

Andere Sanktionen, die etwa im Zweiten Protokoll erwähnt sind und die ausführlich auch Gegenstand des Berichtes zur Empfehlung des Europarats von 1988 waren, werden sicher auch Gegenstand der Beratungen der Kommission sein.

15. Erachtet die Bundesregierung derartige Regelungen als notwendig und ausreichend für eine möglichst effektive Bekämpfung der „Unternehmenskriminalität"?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

16. Sind die Erwägungen, die die europäischen Staaten zur Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit veranlaßt haben, aus der Sicht der Bundesregierung auf Deutschland bzw. die in Deutschland vorherrschenden Verhältnisse übertragbar, wenn nein, warum nicht?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

17. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, im Zuge eines politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europas und angesichts globaler, grenzüberschreitender Auswirkungen der „Unternehmenskriminalität" die Strafbarkeit von Unternehmen entsprechend den Regelungen unserer europäischen Nachbarstaaten (Frankreich, die Niederlande) in den Rechtsordnungen aller europäischen Mitgliedstaaten, und damit auch im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, zu verankern?

Wenn ja, was hat die Bundesregierung zur Verwirklichung dieses Ziels getan bzw. was gedenkt sie insoweit zukünftig zu tun?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen sachgerecht im deutschen Rechtssystem zu verorten, und zwar unter Einbeziehung von Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

18. Hat die Bundesregierung den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 20. Oktober 1988 (Recommendation No. R [88] 18) zugestimmt, betreffend „die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit für Delikte, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten begangen worden sind"?

Verfügt die Bundesregierung über eine amtliche Übersetzung dieser Empfehlungen, bzw. kann sie sich diese Übersetzung verschaffen, und wenn nein, warum nicht?

Wie lautet der amtlich übersetzte Text dieser Empfehlungen?

Wie bewertet die Bundesregierung den Inhalt dieser Empfehlungen, insbesondere den unter Punkt

7 der Empfehlungen dargelegten umfangreichen Sanktionen- und Maßnahmenkatalog?

Die Bundesregierung hat in Anwendung von Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Verfahrensordnung für die Sitzungen der Ministerbeauftragten bei Annahme der Empfehlung Nr. R (88) 18 am 20. Oktober 1988 in der 420. Sitzung der Ministerbeauftragten von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich das Recht vorbehalten, der Empfehlung zu entsprechen oder nicht.

Das Bundesministerium der Justiz hat 1989 eine nichtamtliche Übersetzung der Empfehlung erstellt. Die Erstellung einer amtlichen Übersetzung würde eine Übersetzungskonferenz der deutschsprachigen Staaten erfordern. Von diesem aufwendigen Verfahren, das in der Regel bei Übereinkommen Anwendung findet, wurde abgesehen.

Im übrigen wird auf Buchstabe b der Vorbemerkung Bezug genommen.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die allgemeine Einführung eines Strafaufhebungsgrundes der tätigen Reue im Falle einer Unternehmensstrafbarkeit eine angemessene Reaktionsmöglichkeit darstellen würde?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

20. Plant bzw. beabsichtigt die Bundesregierung im Hinblick auf die unter Punkt 18 genannten Empfehlungen, auf eine Anpassung bzw. Änderung des geltenden Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenrechts hinzuwirken, und wenn nein, warum nicht?

Erachtet die Bundesregierung die in Deutschland geltenden Normen als ausreichend und effektiv im Kampf gegen die „Unternehmenskriminalität" (d. h. gegen die von Mitarbeitern für ihre oder im Interesse ihrer Unternehmen begangenen Straftaten)?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

21. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Falle der Einführung einer deutschen Unternehmensstrafbarkeit, eine sowohl effektive als auch rechtsstaatlich bestimmte Lösung zu verwirklichen?

Würde sie sich dafür aussprechen,

a) nur solche Tathandlungen einem Unternehmen zuzurechnen, für die ein Organ oder ein Vertreter des Unternehmens Verantwortung trägt, oder

b) würde sie sich in Anlehnung an die Regelung des Artikels 15 des niederländischen Strafgesetzbuchs dafür aussprechen, die Täterschaft eines Unternehmens auch dann zu bejahen, wenn die Straftat von einer Person im Unternehmensbereich begangen worden ist, die aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer anderen im Unternehmen gesetzten Ursache gehandelt hat, mit der Folge, daß durch jeden Unternehmensangehörigen, d. h. auch durch solche Mitarbeiter, die nicht der Leitungsebene/den Leitungsebenen eines Unternehmens angehören, eine Unternehmensstrafbarkeit ausgelöst wird, oder würde sie

c) in Anlehnung an jüngste europäische Entwicklungen auf ein eigenständiges Verschulden oder Organisationsverschulden des Unternehmens abstellen, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens zu begründen?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

22. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen betrieblichen Qualitätssicherungsverfahren, wie z. B. DIN ISO 9000 und Zertifizierungssystemen, bei?

Ist sie der Auffassung, daß bei Einhaltung bestimmter betrieblicher Qualitätsverfahren das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im Falle der Einführung einer Strafbarkeit von juristischen Personen und Personengemeinschaften die geltende Strafprozeßordnung durch entsprechend zugeschnittene prozessuale Regelungen geändert werden müßte?

Wenn ja, in welchen Punkten wäre dies der Fall, und wie müßten die entsprechenden Änderungen inhaltlich ausgestaltet werden?

Auf Buchstabe b der Vorbemerkung wird Bezug genommen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333